

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW

Sprecher
Dr. Werner Jubelius

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der
Fachhochschulen NRW- Postfach 30 20 - 48016 Münster

An den
Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalens
z. Hd. Herrn Peter Kemmerich



Münster, 16.04.2004

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

zunächst muss ich Ihnen mitteilen, dass aus Termingründen eine Teilnahme eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens an der Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Studentenwerksgesetzes leider nicht möglich ist. Ich darf Sie bitten, dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses unser Bedauern über die Verhinderung mitzuteilen.

Gleichwohl hat unsere Arbeitsgemeinschaft sich mit dem vorliegenden Änderungsentwurf auseinandergesetzt und auf der Basis der Erfahrungen über die bisherige Mitwirkung in den Verwaltungsräten eine Stellungnahme erarbeitet. Wir würden uns freuen, wenn diese Stellungnahme den Abgeordneten mit den übrigen Stellungnahmen zugänglich gemacht und bei der weiteren Beratung berücksichtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jubelius

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW

Sprecher
Dr. Werner Jubelius

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der
Fachhochschulen NRW- Postfach 30 20 - 48016 Münster

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema: Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes (StWG)

Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens nimmt zu dem Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit der Studentenwerke als überwiegend wirtschaftliche tätige Unternehmen zu stärken, wird von der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens in vollem Umfang unterstützt.

Im Hinblick auf die im Folgenden aufgeführten Regelungen sehen wir allerdings noch Präziserungs- oder Änderungsbedarf bzw die Notwendigkeit einer Kommentierung:

Die in **§ 2 Absatz 3** des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, dass Studentenwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben sich Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen können, wird begrüßt. Über die vorgesehene gesetzliche Regelung hinaus ist im weiteren Verfahren allerdings sicherzustellen, dass in den Ausführungs- und Verfahrensvorschriften keine schwer handhabbaren bürokratischen Prüf- und Kontrollmaßnahmen eingeführt werden, die die Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Handlungsspielräume unangemessen erschweren. Die Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes ist in diesem Bereich ausreichend.

Die in **§ 4 Absatz 1** des Entwurfes vorgesehene Straffung des Verwaltungsrates wird grundsätzlich begrüßt. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Mitglieder sich oft auch als Interessensvertreter der sie entsendenden Gruppen verstehen und dass aus dieser Ausgangssituation heraus die Gefahr einer Majorisierung des Verwaltungsrates durch einzelne Interessensgruppen nicht ausgeschlossen werden kann. Um im Streitfalle zu eindeutigen Abstimmungsergebnissen zu gelangen, sollte der Verwaltungsrat eine ungerade Zahl von Mitgliedern enthalten.

Die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates wird nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen durch eine Begrenzung der Zahl der Mitglieder erhöht, wenn die Zusammensetzung des Gremiums gewährleistet, dass alle wich-

tigen Gruppen, die an der Arbeit der Studentenwerke beteiligt bzw. von ihr betroffen sind, in dem Verwaltungsrat repräsentiert sind. Dies scheint uns bei einer Größe von sieben Mitgliedern gegeben zu sein.

Um die unter vielerlei Gesichtspunkten wünschenswerte Einbindung der Hochschulleitungen in die Arbeit des Verwaltungsrates (Abstimmung von Standortplanungen, Entwicklung von Studienangeboten und damit von Studierendenzahlen, Verzahnung der Arbeit des Studentenwerks mit Bemühungen der Hochschulen um spezielle Studierendengruppen wie Ausländer, Behinderte, Studierende mit Kindern) möglichst unproblematisch zu gewährleisten, sollte an der bisherigen Regelung festgehalten werden, eine Kanzlerin oder einen Kanzler einer der beteiligten Hochschulen in den Verwaltungsrat verpflichtend aufzunehmen.

Festgehalten werden sollte an der Idee, in den Verwaltungsrat auch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die nicht aus der Hochschule oder dem Studentenwerk kommt. Bei diesem Vorschlag kommt der Person des öffentlichen Lebens gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Konsensfindung zwischen den oft interessensgeleiteten übrigen Vertretern zu. Es sollte daher sichergestellt sein, dass dieses Mitglied von einer möglichst breiten Mehrheit des Verwaltungsrates (2/3 Mehrheit) bestellt wird.

Demnach sollte der Verwaltungsrat wie folgt gebildet werden:

- drei Studierende,
- eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Studentenwerks,
- ein anderer Hochschulvertreter/eine andere Hochschulvertreterin,
- ein Kanzler/eine Kanzlerin,
- eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.

Die vorgesehene Streichung von **§ 5 Absatz 1 Satz 5** des Entwurfes sollte nach dem Vorhergesagten entfallen.

Die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt gemäß **§ 10 Absatz 1** des Entwurfes durch den Verwaltungsausschuss, bedarf aber der Einwilligung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Es wird vorgeschlagen, die Einwilligung durch das Benehmen des Ministeriums zu ersetzen, um nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch die Möglichkeit zu schaffen, stärker als bisher die spezifischen Gegebenheiten des örtlichen Studentenwerkes bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.

Es wird begrüßt, dass im Rahmen des Änderungsvorschlags in **§ 14** des Entwurfes die Möglichkeit eingeräumt werden soll, von den bestehenden tarifrechtlichen Beschränkungen abzuweichen. Da zurzeit die Voraussetzungen für die Ausnahmen noch nicht geschaffen sind, besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein Entscheidungsspielraum, ob diese Regelungen angewandt werden. Dies gilt nicht nur für den tariflichen Bereich, sondern insgesamt für die Regelungen, die für öffentlich-rechtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse von Bedeutung sind. Hier halten die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen eine weniger strenge Bindung an öffentlich-rechtliche Vorschriften und eine stärkere Orientierung an betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten für dringend erforderlich.